

8.1. Botschaft des Bundesrates zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkten Bundessteuern

(vom 25. Mai 1983)

Am 12. Juni 1977 haben Volk und Stände die Verfassungsgrundlage für die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden genehmigt und damit dem Bund den Auftrag erteilt, zwei Bundesgesetze zu erlassen, nämlich ein

- Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) sowie ein
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 41ter BV).

Ziel dieser beiden Gesetzesvorlagen ist es einerseits, zur Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern sowie Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufzustellen. Das ist Gegenstand des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG).

Andererseits sind die Harmonisierungsgrundsätze auch auf den Bereich der direkten Bundessteuer zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der aus der Zeit des Vollmachtenrechts stammende Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) durch ein Bundesgesetz ersetzt. Das ist Gegenstand des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Der Bundesrat zählt in der oben erwähnten Botschaft zu den wichtigsten Punkten der Vorlage die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der sogenannten einjährigen Postnumerando-Methode. Wesentlich ist sodann das Festhalten am herkömmlichen Grundsatz der Familienbesteuerung, allerdings verbunden mit Entlastungen zugunsten der Familie und unter verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Ehegatten, entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter in Artikel 4 Absatz 2 BV. Bedeutsam ist für die natürlichen Personen auch die Übernahme des im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge vorgezeichneten Systems der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, in Verbindung mit der vollen Besteuerung der späteren Leistungen. Das Problem der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wird in der Form der sogenannten Beteiligungs-gewinnsteuer gelöst. Schliesslich wird auch der künftige Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer nunmehr auf Gesetzesstufe geregelt.

Für die juristischen Personen bedeutsam ist der Grundsatz der Abzugsfähigkeit der Steuern, wobei er aus föderalistischer Rücksicht und zufolge der engen Verbindung dieser Frage mit der den Kantonen verbleibenden Tarifhoheit nicht zwingend ausgestaltet wird.

Bei der direkten Bundessteuer soll der bisherige Dreistufentarif für die Berechnung der Gewinnsteuer durch einen proportionalen Tarif ersetzt werden. Die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird eingehend geprüft, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zu besonderen steuerlichen Massnahmen jedoch verneint. Abgelehnt werden auch neue gesetzgeberische Massnahmen im Bereich der Genossenschaftsbesteuerung.

Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften werden - in sachlich vertretbaren Grenzen - vereinheitlicht.

Es ist vorgesehen, dass die beiden Harmonisierungsgesetze gleichzeitig in Kraft treten. Dem kantonalen Gesetzgeber wird eine Frist von acht Jahren eingeräumt, um die kantonale Gesetzgebung an die Harmonisierungsgrundsätze anzupassen. Nach dieser Frist würde das Bundesrecht direkt Anwendung finden, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Nachfolgend wird nunmehr das Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden behandelt. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer wird oben in Ziff. 2.3. näher dargelegt.

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Das StHG ist - entsprechend der verfassungsrechtlichen Konzeption (Art 42quinquies BV) - ein Grundgesetz. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt ihnen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnungen bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben. Diese Konzeption erlaubt es, das Gesetz verhältnismässig kurz zu halten. Die vorliegende Fassung weist 75 Artikel auf, die in acht Titel gegliedert sind. Der erste Titel (Allgemeine Bestimmungen) zählt die Steuern auf, welche die Kantone und Gemeinden erheben müssen. Die Titel zwei bis sechs bilden das Kernstück des Gesetzes. Sie enthalten in geraffter Form Bestimmungen über die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie über das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die abschliessenden Titel sieben und acht enthalten die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes und Schlussbestimmungen.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag enthält der Gesetzesentwurf keine Bestimmungen über Steuersätze, Steuertarife und Steuerfreibeträge. Auf Vorschriften, die bei den juristischen Personen wenigstens die Tarifstrukturen (ohne Sätze) vorschreiben wollten, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet worden.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1986, 13. Februar: Die vorberatende Kommission des Ständerats schliesst ihre Beratungen der Vorlage über die Steuerharmonisierung ab und hält bei dieser Gelegenheit eine Pressekonferenz ab.

Auszug aus dem verteilten Presserohstoff:

(...) Parlamentarische Beratung

Erstrat für die Behandlung der beiden Gesetzesentwürfe ist der Ständerat. Seine Kommission, die mit der Vorberatung der Vorlage betraut war, stand unter der Leitung von Ständerat Dr. Binder, CVP/AG. Als Experten begleiteten die Kommissionsarbeit die Herren Prof. Dr. Cagianut, Präsident des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen, und Prof. Dr. Zuppinger, Bundesrichter. Nach einer mehr vorbereitenden Sitzung am 29. August 1983 führte die Kommission am 9. Januar 1984 ihre Eintretensdebatte durch. Trotz Vorbehalten zu einzelnen Punkten beschloss die Kommission einstimmig, auf die beiden Gesetzesentwürfe einzutreten. Für die Detailberatung entschied die Kommission, nach dem Aufbau der Botschaft vorzugehen: Zunächst Behandlung der für beide Gesetze massgeblichen Grundsatzfragen, anschliessend artikelweise Beratung von StHG und DBG, unter zweimaliger Lesung.

Die Kommission führte insgesamt 23 Sitzungen mit total 28 Sitzungstagen durch.

a) Grundsatzdiskussion

Im Rahmen der Diskussion der Grundsatzfragen entschied sich die Kommission bei der zeitlichen Bemessung für die Methode der einjährigen Postnumerando-Besteuerung für natürliche und juristische Personen, entsprechend dem Antrag des Bundesrates. Wie der Bundesrat ist die Kommissionsmehrheit überzeugt, dass dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsgebot besser entsprochen wird, wenn das während eines Steuerjahres effektiv erzielte Einkommen für die Steuer dieses Jahres herangezogen und nicht hierfür auf die Einkommensverhältnisse einer Vorperiode abgestellt wird.

Ebenso wie der Bundesrat sprach sich die Kommission auch ausdrücklich für die Familienbesteuerung aus und lehnte die getrennte Besteuerung der Ehegatten ab, weil eine solche nach ihrer Ansicht im Widerspruch zur rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Ehe steht. Bei der Frage der Entlastung der Ehegatten entschied sich die Kommission wie der Bundesrat für die Methode des Doppeltarifes (Ledigentarif und ermässiger Verheiratetentarif) und lehnte das Splitting-Verfahren (Besteuerung des Gesamteinkommens zum Satz des hälftigen Einkommens des Ehepaares) ab, weil diese letztere Methode von der - unrichtigen - Annahme ausgeht, dass der Verheiratete wirtschaftlich genau gleich leistungsfähig sei wie zwei Alleinstehende mit je dem halben Einkommen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der beruflichen Vorsorge übernahm sie die Lösung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die in die Vorlage des Bundesrates aufgenommen worden war. Das bedeutet dem Grundsatz nach, dass die entsprechenden Beiträge vollumfänglich zum Abzug zugelassen, die späteren Leistungen vollumfänglich zur Besteuerung herangezogen werden.

Nicht einverstanden erklärte sich die Kommission hingegen mit der vorgeschlagenen Beteiligungsgewinnsteuer. Die bundesrätliche Vorlage sieht die Besteuerung der Kapitalgewinne auf wesentlichen, zum Privatvermögen gehörenden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor; als wesentlich gelten Beteiligungen von mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte. Die Ständeratskommission lehnte die vorgeschlagene Beteiligungsgewinnsteuer ab, vor allem deshalb, weil diese Steuer bis jetzt nur in zwei Kantonen angewandt wird.

Wiederum im Sinne der bundesrätlichen Anträge entschied dagegen die Kommission in den Fragen der Aufwandbesteuerung (Pauschalsteuer) sowie der Abzugsfähigkeit der Steuern bei den juristischen Personen.

Nicht vollumfänglich folgte die Kommission dem Bundesrat beim Steuerstrafrecht: Der Steuerbetrug, im geltenden Recht vorherrschenderweise als Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke der Steuerhinterziehung umschrieben, wird in der bundesrätlichen Vorlage in Anlehnung an das Verwaltungsstrafrecht des Bundes in zweifacher Hinsicht erweitert: Einmal soll auch die Urkundenfälschung als solche unter Strafe gestellt werden; sodann soll aber auch wegen Steuerbetruges bestraft werden, wer die Steuerbehörde sonstwie (ohne Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden) durch arglistiges Vorgehen täuscht. Andererseits will der Bundesrat auf die Erbenhaftung für Strafsteuern bei einfacher Steuerhinterziehung verzichten. Die Kommission stimmte weder dieser Erweiterung der Vergehenstatbestände noch dem Verzicht auf die Erbenhaftung zu. Auf die Erweiterung der Vergehenstatbestände verzichtete sie, weil ihrer Meinung nach vorab die Prüfung der Arglist die kantonalen Steuerbehörden vor unlösbare Schwierigkeiten stellen würde, wohingegen für den herkömmlich formulierten Tatbestand des Steuerbetruges eine bereits während Jahren gefestigte Praxis besteht. Die Erbenhaftung für rechtskräftig festgesetzte Bussen des Erblassers führte sie trotz der in der Botschaft hiezu unter dem Gesichtspunkt des Verschuldensprinzips geäußerten dogmatischen Bedenken wieder ein, weil sie darin eine nützliche, präventive Massnahme gegen die Steuerhinterziehung erblickt.

b) Beratung des Steuerharmonisierungsgesetzes

Aus der artikelweisen Beratung des StHG sind zusätzlich zu den vorne erwähnten und durchwegs weitergeführten Grundsatzentscheiden folgende Punkte von besonderem Interesse:

- Eingehend diskutiert worden ist die Frage, ob die Aufzählung der steuerlich zulässigen Abzüge im Rahmen der Einkommensermittlung abschliessend zu sein habe oder ob den Kantonen ein gewisser Spielraum einzuräumen sei. Die Kommission hat in letzterem Sinn entschieden und den Kantonen durch eine Kann-Vorschrift die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Abzüge für Umweltschutz, Energiesparmassnahmen und Denkmalpflege vorzusehen (Art. 10 Abs. 2bis StHG).
- Im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer ist das Problem des Steueraufschubes bei bestimmten Veräusserungen von privatem Wohneigentum diskutiert worden. Es ging um die Frage, ob hier entgegen der bundesrätlichen Vorlage ein privater „Ersatzbeschaffungstatbestand“ eingeräumt werden soll. Die Kommission führte in der zweiten Lesung für die Kantone die Möglichkeit ein, einen entsprechenden Besteuerungsaufschub vorzusehen (Art. 15 StHG).
- Hinsichtlich Beteiligungsabzug, Holding- und Domizilprivileg hat die Kommission den Anträgen des Bundesrates zugestimmt.
- Im wesentlichen übernommen hat sie auch seine Vorschläge zur Quellenbesteuerung und zum Verfahrensrecht. Umstritten war die genaue Umschreibung der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten. Die Kommission stimmte zwar dem vom Bundesrat aufgestellten Grundsatz zu, wonach Ehegatten ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben, bestimmte aber im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis zusätzlich, dass rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten auch für den anderen wirken, der innert Frist nicht handelt (Art. 43 StHG).
- Bei den Durchführungs- und Schlussabstimmungen hat die Kommission im wesentlichen ebenfalls den bundesrätlichen Anträgen zugestimmt, vorab auch in bezug auf die den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetzgebung gesetzte Frist von acht Jahren (Art. 73 StHG).

(...)

- 1986, 20. März: Im Laufe der Diskussion über die Steuerharmonisierungsvorlage übernimmt der Ständerat mehrheitlich die Anträge seiner vorberatenden Kommission. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der Vorlage des Bundesrates betreffen die Streichung der Beteiligungsgewinnsteuer sowie das Festhalten an der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung. (Für Einzelheiten siehe oben Ziff. 2.3. Direkte Bundessteuer Ausführungsgesetz). Mit 20 zu 14 Stimmen weist der Rat die beiden letzten Kapitel (Durchführungs- und Schlussbestimmungen) zur Überarbeitung an die Kommission zurück.
- 1986, 6. Mai: Die Kommission des Ständerates entscheidet sich mit Bezug auf die beiden letzten Kapitel des Gesetzesprojekts für eine gewisse Straffung und unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus für einen grösseren Spielraum zugunsten der Kantone.
- 1986, 30. August: Die ständerätliche Kommission entscheidet sich für die Übernahme des Prinzips, wonach bei widersprechendem kantonalem Recht das Bundesrecht unmittelbar Anwendung findet, reiht diesen Grundsatz allerdings unter den Übergangsvorschriften ein.
- 1986, 30. August: Gleichzeitig schlägt die Kommission vor, das Steuerharmonisierungsgesetz vom Gesetz über die direkte Bundessteuer zu trennen, um dadurch zu ermöglichen, dass die beiden Gesetze unabhängig voneinander in Kraft gesetzt werden können.
- 1986, 7. Oktober: Der Ständerat folgt in Sachen Durchführungs- und Schlussbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) den Vorschlägen seiner Kommission (unmittelbare Anwendung des Bundesrechts und Entkopplung der StHG-Vorlage von der Vorlage der direkten Bundessteuer).

In der Gesamtabstimmung wird das StHG mit 19 zu 12 Stimmen gutgeheissen und verabschiedet. Es geht nun an den Nationalrat.

- 1988, 30. August: Nach sechs Sitzungen schlägt die nationalrätliche Kommission in Abweichung zu den Beschlüssen des Ständerates unter anderem folgende Änderungen vor:

Natürliche Personen

= Ehegattenbesteuerung (Art. 3/3):

In diesem Sinn wird am Grundsatz der Familienbesteuerung festgehalten. Die Möglichkeit für die Kantone, gegebenenfalls zur getrennten Besteuerung überzugehen, wird abgelehnt.

Andererseits verdeutlicht die Kommission gegenüber dem Ständerat, dass die Steuer für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, von den Kantonen im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden muss (Art. 12/2).

= Einelternfamilien:

Den Kantonen wird vorgeschrieben, den Einelternfamilien die gleiche Ermässigung wie den verheirateten Personen zu gewähren. Das kantonale Recht kann bestimmen, ob die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder durch einen besonderen Tarif vorzunehmen ist.

= Wirtschaftliche Doppelbelastung Aktiengesellschaft - Aktionär (Art. 6/2):

Streichung dieses vom Ständerat eingefügten Zusatzes, in der Meinung, die Kantone könnten die wirtschaftliche Doppelbelastung ohnehin mildern, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung. Abgesehen davon wäre die Beschränkung auf Aktiengesellschaft und Aktionär zu eng, weil das gleiche Phänomen auch bei den anderen Kapitalgesellschaften sowie bei den Genossenschaften existiert.

= Gratisaktien (Art. 8/3a):

Der vom Ständerat beschlossenen obligatorischen Freistellung der Zuteilung von Gratisaktien (und der Gratisnennwerterhöhungen) von der Einkommenssteuer konnte sich die Kommission nicht anschliessen. Sie beschloss, diese Frage nicht zu harmonisieren; die Kantone sollen hier also frei bleiben.

= Alimentenbesteuerung (Art. 8/3g):

Alle Alimente - sowohl an den Ehegatten wie für die Kinder - sollen vom Schuldner zum Abzug gebracht und vom Empfänger versteuert werden.

= Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege (Art. 10/2bis):

Die Kommission hat die vom Ständerat neu vorgesehenen Abzugsmöglichkeiten in Anlehnung an das DBG präzisiert. Andererseits hat sie die vom Ständerat beschlossene Abzugsmöglichkeit für Verluste aus privaten Kapitalinvestitionen gestrichen.

= Zeitliche Bemessung (Art. 18-22):

Die Kommission hat das System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwarts-bemessung auch für die natürlichen Personen gutgeheissen (im Gegensatz zum Ständerat, der es nur für die juristischen Personen akzeptiert).

Juristische Personen

= Abzug der Steuern (Art. 28/4):

Die Kantone sollen verpflichtet werden, sämtliche Steuern als geschäftsmässig begründeten Aufwand zum Abzug zuzulassen. Die vom Bundesrat und Ständerat bloss fakultativ vorgesehene Abzugsmöglichkeit ist von der Kommission zum Obligatorium erklärt worden.

- = Holdingprivileg (Art. 31/2):
Das Holdingprivileg bei der Gewinnsteuer wird in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Ständerat festgelegt. Es soll zur Anwendung kommen, wenn die Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen (der Ständerat verlangt dafür 70 %).
- = Kapitalsteuer (Art. 33/3):
Das Holdingprivileg ist von der Kommission auch auf die Kapitalsteuer ausgedehnt worden, indem sich bei entsprechenden Beteiligungen die Kapitalsteuer im Verhältnis der Steuerbuchwerte dieser Beteiligungen zu den Gesamtktiven ermässigen soll.
- = Steuerbares Eigenkapital (Art. 32/3):
Die Kommission hat sich mit dem Grundsatz begnügt, dass das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht werden soll, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Dagegen verzichtet sie darauf, bei Immobilien- und Finanzierungsgesellschaften verbindliche Quoten festzulegen.

Was die Quellensteuer, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht betrifft, fasste die Kommission des Nationalrates folgende Beschlüsse:

- = Quellensteuer (Art. 38/1f):
Auf Leistungen an im Ausland wohnhafte Empfänger von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge soll eine Quellensteuer erhoben werden.
- = Verfahrensrecht (Art. 43):
Ehegatten unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam. Trägt eine Steuererklärung nur eine Unterschrift, erhält der andere Gatte eine Nachfrist zur Unterzeichnung eingeräumt. Bei deren unbenütztem Ablauf wird angenommen, er lasse sich vertreten.
- = Steuerstrafrecht (Art. 59-67):
Den Steuerbetrug definiert die Kommission in Übereinstimmung mit dem Ständerat als Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke der Steuerhinterziehung. Wie der Ständerat verzichtet die Kommission darauf, das arglistige Vorgehen ohne Verwendung solcher Urkunden als Form des Steuerbetruges zu qualifizieren. Desgleichen soll auch die Urkundenfälschung als solche keinen besonderen steuerrechtlichen Vergehenstatbestand bilden.

Im Rahmen der Durchführungs- und Schlussbestimmungen (Art. 68-75) fasste die Kommission folgende Beschlüsse:

- = Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die eine im Harmonisierungsgesetz geregelte Materie betreffen, soll entsprechend dem bundesrätlichen Vorschlag die ordentliche Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in der Sache selber entscheiden. Nach der ständerätlichen Version müsste sich das Bundesgericht bei Gutheissung der Beschwerde auf die Rückweisung des Entscheides zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz beschränken.
- = Aufgehoben werden soll die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kommission für Steuerharmonisierung. Die gesetzliche Institutionalisierung eines solchen Gremiums wird als überflüssig erachtet.
- = In Übereinstimmung mit dem Ständerat hat die Kommission beschlossen, dass das Harmonisierungsgesetz selbständig, unabhängig vom Gesetz über die direkte Bundessteuer, in Kraft treten soll.

- 1989, 1. Februar: Mit 86 zu 78 Stimmen folgt der Nationalrat (Zweitrat) seiner vorberatenden Kommission und hält am System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung auch für die natürlichen Personen fest. In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz mit 90 zu 11 Stimmen angenommen. Da weiterhin Differenzen zum Ständerat vorliegen, geht das Geschäft an diesen Rat zurück.
- 1989, 26. Juni / 6. Juli / 18. September: Während drei Sitzungen beschäftigt sich die ständerätliche Kommission mit der Beseitigung der im Steuerharmonisierungsgesetz noch bestehenden Differenzen zum Nationalrat.
Sie stimmt dem Nationalrat zu hinsichtlich der Besteuerung der Seeleute sowie der Besteuerung von Vorsorgeleistungen bei ausländischem Wohnsitz. Sie übernimmt auch seine Vorschläge zur steuerlichen Behandlung der Alimente (Besteuerung beim Empfänger, Abzug beim Zahlungspflichtigen), zur Freistellung von Genugtuungszahlungen und der Ergänzungsleistungen aus AHV/IV.
Die Kommission schliesst sich auch in folgenden Punkten dem Nationalrat an:
 - = **Besteuerung der Holdinggesellschaften:** Zustimmung zur Umschreibung des Holding-Privileges; danach sollen dieses Privileg Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beanspruchen können, deren Beteiligungen oder Erträge zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Bei der Kapitalsteuer soll jedoch auf einen Beteiligungsabzug verzichtet werden.
 - = **Gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen** (z.B. Partnerwerke), die Leistungen an nahestehende Personen erbringen: Die Kommission heisst für die steuerliche Bewertung dieser Leistungen den Grundsatz des Drittvergleichs gut.
 - = **Teilnahme an einer Steuerhinterziehung:** In Zustimmung zum Nationalrat sieht die Kommission neben einer Busse zusätzlich die solidarische Haftung für die Bezahlung der hinterzogenen Steuer vor.

In einigen Punkten bleiben dennoch Differenzen zum Nationalrat:

- = **Einelternfamilien:** Die Kommission will den Einelternfamilien nicht die gleichen tarifarischen Erleichterungen gewähren wie den Verheirateten.
- = **Zeitliche Bemessung:** Die Kommission entscheidet sich für einen Kompromissvorschlag: Im Steuerharmonisierungsgesetz soll die Gegenwartsbemessung eingeführt werden; die Kantone sollen aber vorerst nicht zu einem Systemwechsel gezwungen werden.
Die Kantone mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung können diese beibehalten. Ein Wechsel käme dann in Frage, wenn acht Jahre nach Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes mindestens die Hälfte der Kantone von sich aus die einjährige Veranlagung eingeführt hätten. Der Bundesrat soll zu diesem Zeitpunkt der Bundesversammlung Bericht über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen erstatten und gegebenenfalls einen allgemeinen Wechsel zur einjährigen Veranlagung der Einkommenssteuern mit Gegenwartsbemessung beantragen können.
- = **Verwaltungsgerichtsbeschwerde:** Die Kommission hält fest, dass das Bundesgericht bei Gutheissung einer Beschwerde nicht in der Sache selber entscheiden könne, sondern diese zur Neuurteilung an die kantonale Vorinstanz zurückweisen müsse. Der Nationalrat will dem Bundesgericht dagegen volle Entscheidbefugnis zuerkennen.

- = Grundstücksgewinnsteuer: Im Gegensatz zum Nationalrat lehnt die Kommission die obligatorische Abschöpfung der Planungsmehrwerte im Rahmen der Grundstücksgewinnsteuer ab.
- 1989, 4./5. Oktober: Der Ständerat folgt in den meisten Punkten seiner Kommission. Ein Teil der Differenzen zum Nationalrat ist somit bereinigt. Differenzen bleiben u.a. im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer und betreffend die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowie in der Frage der Verrechnungspreise unter verbundenen Unternehmungen (Partnerwerke). Was die Besteuerung der Einelternfamilien betrifft, weicht der Ständerat vom Vorschlag seiner Kommission ab: Für die Einelternfamilien soll die Steuer in gleicher Weise ermässigt werden wie für die Verheirateten (Verheiratetentarif). Diese Differenz ist somit behoben. In Sachen zeitliche Bemessung entscheidet sich der Ständerat mit 26 zu 16 Stimmen gegen den Antrag seiner Kommission zugunsten der zweijährigen Vergangenheitsbemessung bei den natürlichen Personen. Der Rat hält aber daran fest, dass die Kantone, welche bereits die jährliche Veranlagung (nach dem Praenumerando- oder nach dem Postnumerandosystem) kennen, diese beibehalten und jene, die dazu übergehen möchten, dies auch tun können. Nach dem Willen des Ständerates soll damit in diesem Bereich für unbestimmte Zeit auf eine Harmonisierung verzichtet werden. Dennoch kann der Bundesrat - wenn nach acht Jahren mindestens die Hälfte der Kantone die einjährige Steuerperiode eingeführt haben - gegebenenfalls den allgemeinen Wechsel zur einjährigen Veranlagung der Einkommenssteuern mit Gegenwartsbemessung beantragen. Der Gesetzesentwurf geht nun zur Beseitigung der letzten Differenzen an den Nationalrat zurück.
- 1989, 23. November / 18. Januar 1990: Die Kommission des Nationalrates beseitigt die meisten Divergenzen zu der vom Ständerat angenommenen Version:
 - = **Zeitliche Bemessung der natürlichen Personen:** Die Kommission des Nationalrates entscheidet sich mehrheitlich, an der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung festzuhalten, den Kantonen aber sowohl für die Staatssteuer wie für die direkte Bundessteuer die Möglichkeit einzuräumen, weiterhin die zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung anzuwenden. Beide Systeme sollen im Gesetz umschrieben werden. Nach acht Jahren soll der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten und allenfalls Antrag auf den einheitlichen Übergang zur einjährigen Gegenwartsbemessung stellen.
 - = **Steuerbefreiung der juristischen Personen mit gemeinnützigem Zweck:** Die Kommission des Nationalrates begründet eine neue Divergenz bezüglich des Ständerats in dem Sinne, dass sie sich für eine neue, grosszügigere Definition des Begriffs „gemeinnützige Zwecke“ entscheidet im Hinblick auf die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftungen, um eine angebliche Abwanderung ins Ausland zu verhindern.
- 1990, 15. März: Anlässlich des Differenzbereinigungsverfahrens ist der Nationalrat bezüglich der zeitlichen Bemessung der natürlichen Personen nicht seiner Kommission gefolgt, sondern hat sich schliesslich mit 94 zu 71 Stimmen dem Ständerat angeschlossen. Daraus folgt, dass die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung als Normalfall gilt, die Kantone aber die einjährige Gegenwartsbemessung einführen können. Beide Systeme werden im Gesetz umschrieben. Der Bundesrat hat die Verpflichtung, nach acht Jahren einen Bericht im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung vorzulegen. In Sachen Grundstücksgewinnsteuer wird einem Antrag auf Ergänzung der Steueraufschubtatbestände zugestimmt.

Was die Besteuerung der juristischen Personen anbelangt, erklärt sich der Nationalrat mit den Vorschlägen seiner Kommission einverstanden, den Begriff „gemeinnützige Zwecke“ grosszügiger zu definieren, um eine mögliche Gefahr der Abwanderung einer ganzen Reihe von Stiftungen ins Ausland abzuwenden.

Hier entsteht eine neue Divergenz, und der Gesetzesentwurf geht wieder an den Ständerat zurück.

- 1990, 15. Juni: Die Kommission des Ständerates erklärt sich mit dem Nationalrat teilweise einverstanden.
 - = **Zeitliche Bemessung der natürlichen Personen:** Als Regel soll inskünftig die zweijährige Vergangenheitsbemessung gelten, wobei auch die jährliche Gegenwartsbemessung zugelassen wird. Beide Systeme werden in den Gesetzen abschliessend umschrieben.
Die bedeutendste Differenz ist also bereinigt worden.
 - = **Steuerbefreiung der juristischen Personen mit gemeinnützigem Zweck:**
Die Kommission weicht insofern von der Version des Nationalrates ab, als sie einen eigenen Vorschlag im Sinne einer grosszügigeren Definition des Begriffs „gemeinnütziger Zweck“ annimmt.
Somit ist eine neue Differenz geschaffen.
- 1990, 27. September: Der Ständerat erklärt sich teilweise mit den Vorschlägen seiner Kommission einverstanden, hält aber an bestimmten Differenzen zum Nationalrat fest, so bezüglich der Steueraufschubtatbestände bei der Grundstückgewinnsteuer sowie der Bedingungen für die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen.
- 1990, 9. November: Die Kommission des Nationalrates erklärt sich mit den Entscheiden des Ständerates in Sachen Grundstückgewinnsteuer und Steuerbefreiung der gemeinnützigen Organisationen einverstanden.
Sie nimmt ebenfalls oppositionslos den Antrag der ESTV zur nochmaligen Überprüfung der Artikel des StHG betreffend Domizilwechsel im Laufe einer Periode an. Die Anwendung dieser Artikel aufgrund des ursprünglich vorgesehenen Textes hätte sowohl technisch als auch juristisch Schwierigkeiten ergeben, wie von Herrn Jean-Blaise Paschoud, Steuerverwalter des Kantons Waadt, aufgezeigt worden war.
Infolgedessen gibt es also eine neue Differenz zum Ständerat.
Mit 14 gegen 1 Stimme hat sich hingegen die Kommission geweigert, auf den Vorschlag des Chefs des Finanzdepartements einzutreten, die Steuerbelastung des selbstbewohnten Wohneigentums zu überprüfen in dem Sinne, dass eine Streichung des Eigenmietwertes mit der Streichung der Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinssschulden zu verknüpfen sei.
- 1990, 28. November: Der Nationalrat folgt den Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission und stimmt den Beschlüssen des Ständerates zu.
Zwischen den beiden Räten existieren also keine weiteren Differenzen mehr.
- 1990, 14. Dezember: In der Schlussabstimmung wird mit 121 zu 4 Stimmen im Nationalrat und mit 35 zu 2 Stimmen im Ständerat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angenommen.
- 1991, 3. Juni: Der Bundesrat setzt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auf den 1. Januar 1993 fest.